



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Braunkohle, Strukturwandel und
LandFolge
der Stadt Erkelenz

Volker Mielchen
Zweckverband LandFolge Garzweiler

Margarete Kranz
Umsiedlungsbeauftragte des Landes NRW

08.03.2023

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **5. Sitzung des Ausschusses für Braunkohle, Strukturwandel und LandFolge** ein.

Sitzungstermin: Montag, 20.03.2023, **19:30 Uhr**

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen Ausschussvorsitz und Bürgermeister
- 2** Bestellung Schriftführung
Vorlage: A 80/040/2023
- 3** Positionierung der Stadt Erkelenz zur Leitentscheidung 2023 des Landes NRW
Vorlage: A 80/041/2023

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen Ausschussvorsitz und Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Spalink
stv. Ausschussvorsitz



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/040/2023
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 09.03.2023
	Verfasser: Amt 80 Sandra Schürger
Bestellung Schriftführung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.03.2023	Ausschuss für Braunkohle, Strukturwandel und LandFolge

Tatbestand:

Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 GO sind die Niederschriften vom Ausschussvorsitz und einer vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführung zu unterzeichnen.

Die Bestellung folgender Schriftführung ist für die Sitzungen des Ausschusses für Braunkohle, Strukturwandel und LandFolge, und zwar bis auf weiteres zu bestellen:

1. Frau Anja Wingen,
2. Frau Jana Fricke,
3. Frau Sandra Schürger.

Beschlussentwurf:

„Der Ausschuss für Braunkohle, Strukturwandel und LandFolge bestellt bis auf weiteres

1. Frau Anja Wingen,
2. Frau Jana Fricke,
3. Frau Sandra Schürger

zur Schriftführung für die Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses Braunkohle, Strukturwandel und LandFolge.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/041/2023
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	Status: öffentlich AZ: Datum: 09.03.2023 Verfasser: Amt 80 Jana Fricke
Positionierung der Stadt Erkelenz zur Leitentscheidung 2023 des Landes NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.03.2023	Ausschuss für Braunkohle, Strukturwandel und LandFolge
23.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss
29.03.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit dem Eckpunktepapier vom 04.10.2022 bekundeten der Bund, das Land NRW und RWE ihren gemeinsamen Willen, den Braunkohleausstieg auf das Jahr 2030 vorzuziehen. Für eine rechtliche Normierung ist jedoch der Beschluss einer Leitentscheidung erforderlich, deren Erarbeitungsprozess daraufhin vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unverzüglich in Gang gesetzt wurde.

Im Gegensatz zu den bisherigen Prozessen zur Erarbeitung der Leitentscheidung wird es aufgrund des deutlich zügigeren Verfahrens vorab keinen Entwurf der Leitentscheidung geben, sondern es wird die bestehende Leitentscheidung von 2021 fortgeschrieben. Zu diesem Zweck wurden die Kommunen und weitere Träger öffentlicher Belange ab Dezember 2022 in verschiedenen, sog. Fachgesprächen beteiligt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 11.03.2023 eine Dialogveranstaltung zur neuen Leitentscheidung für das Rheinische Revier statt. Weiterhin wurden in einem gesonderten Termin am 13.02.2023 Vertretungen aus den Dörfern des dritten Erkelenzer Umsiedlungsabschnitts und des Umsiedlungsstandorts Keyenberg, Kuckum, Ober-/Unterwestrich und Berverath (neu) beteiligt.

Auf die Positionierung der Stadt Erkelenz zur vorherigen Leitentscheidung aus dem Jahr 2021 wird verwiesen (Vorlage A 80/014/2021).

Der Entwurf des Positionspapiers der Stadt Erkelenz wird auch Beratungsgegenstand der Sitzung der AG Tagebau am 15.03.2023 sein. Vor diesem Hintergrund sind hier noch Änderungen denkbar. Gegebenenfalls wird eine veränderte Version des Positionspapiers als Tischvorlage zur Sitzung vorliegen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Das Positionspapier der Stadt Erkelenz zur Leitentscheidung 2023 wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, dieses Papier an die Landesregierung mit einem entsprechenden Begleitschreiben zu übersenden.

Das Positionspapier des Zweckverbands Landfolge Garzweiler wird zur Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1: Positionspapier der Stadt Erkelenz zur Leitentscheidung 2023

Anlage 2: Positionierung des Zweckverbands

Positionspapier der Stadt Erkelenz zur Leitentscheidung 2023

Die Leitentscheidung 2023 soll mit ihren Inhalten ergänzend zur bestehenden Leitentscheidung aus dem Jahr 2021 gelten. Die Forderungen der Stellungnahme der Stadt Erkelenz aus dem Prozess der Leitentscheidung 2021 bleiben bestehen und werden durch nachfolgende Positionen inhaltlich ergänzt.

Die Stadt Erkelenz erwartet, dass die Bergbautreibende und ihre Rechtsnachfolger*innen nicht aus der Pflicht entlassen werden, sich um Berg- und Langzeitschäden sowie Ewigkeitslasten zu kümmern, ohne entsprechende Kompensation anzubieten und umzusetzen. Hierzu ist ein regelmäßiges finanzielles Monitoring erforderlich.

1. Der Tagebau wird weiterhin abgelehnt.

Die energiepolitische Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II wird seitens der Stadt Erkelenz seit den 1980er Jahren bezweifelt. Der Abbau von Braunkohle auf dem Erkelenzer Stadtgebiet wird abgelehnt. Dass die Dörfer Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie die drei Feldhöfe erhalten bleiben, wird begrüßt.

2. Planungssicherheit für die weitere Entwicklung wird gefordert.

Die genauen Parameter des Tagebaus (Abstand, genaue Tagebauführung, Zwischennutzungen, Rekultivierung, See) sind verbindlich, auch planerisch, festzulegen. Dabei sind die Ortsgrenzen der Tagebauranddörfer, von denen sich die Abstandsflächen bemessen, verbindlich zu bestimmen.

Planungssicherheit und -recht muss auf allen Planungsebenen schnellstmöglich geschaffen werden. Die Planungen der Tagebauumfeldinitiativen sind in übergeordneten Planungen zu berücksichtigen.

3. Ein verbindlicher Endzeitpunkt für die Umsiedlung wird gefordert.

Es ist notwendig, dass der Endzeitpunkt der Umsiedlung verbindlich auf das Jahr 2024/25 festgelegt und der Umgang mit der im Eckpunktepapier vom 04.10.2022 genannten Rückkaufoption für ehemalige Eigentümer*innen definiert wird. Für Umsiedlungswillige ist die Umsiedlung zu gleichen Konditionen abzuschließen. Alle Prozesse sind sozialverträglich abzuwickeln.

4. Eine gleichbleibend hohe Lebensqualität wird gefordert.

Es soll einen partizipativen Prozess zur Neugestaltung der Dörfer des dritten Umsiedlungsabschnitts und des umgebenden Landschaftsraumes geben. Die vollständige Herstellung der Tagebaufolgelandschaft und die Umsetzung einer Gesamtstrategie für den dritten Umsiedlungsabschnitt auf dem Erkelenzer Stadtgebiet wird noch Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Das Land NRW wird aufgefordert, die Stadt Erkelenz bei dieser Entwicklung in finanzieller Hinsicht zu unterstützen, um tragfähige kurz- und langfristige Konzepte für das Stadtgebiet entwickeln und umsetzen zu können und eine hohe Lebensqualität zu gewährleisten.

5. Angemessener Immissionsschutz wird auch über das Ende des Tagebaus hinaus gefordert.

Der Umgang mit Immissionsschutzanlagen muss an die Tagebauplanung angepasst werden. Der bestmögliche Schutz vor tagebaubedingten Immissionen muss für alle Bewohner*innen gewährleistet werden. Bestehende, nicht mehr notwendige Immissionsschutzanlagen müssen umgehend zurückgebaut werden.

6. Eine leistungsfähige verkehrliche Infrastruktur wird gefordert.

Die verkehrlichen Ersatzverbindungen müssen der neuen Tagebauplanung angepasst werden, sodass ein leistungsfähiges kommunales und überregionales Verkehrsnetz entsteht. Dies betrifft ausdrücklich die Verbindung von Kaulhausen zur L19. Dabei sind alle Erkelenzer Dörfer soweit wie möglich von Durchfahrtsverkehren sowie Lärm- und Staubimmissionen zu schützen.

Für die lokale Mobilität ist ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung einer dauerhaften, funktionsfähigen Wegeverbindung zwischen Holzweiler und Keyenberg zu legen, die ausdrücklich nicht deckungsgleich mit der vorübergehenden Nutzung von Wirtschaftswegen ist.

7. Eine integrierte Seeplanung mit Berücksichtigung des Entwicklungszeitraumes wird gefordert.

Es müssen alle notwendigen technischen und wasserwirtschaftlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um so schnell wie möglich und unter nachhaltigen Gesichtspunkten einen funktionalen See mit Naherholungsfunktion herzustellen und nutzbar zu machen. Die Befüllung des Restsees muss so schnell wie möglich abgeschlossen sein. Ausreichende Entnahmemöglichkeiten von Rheinwasser müssen sichergestellt werden. Während der Befüllungsphase sind Zwischennutzbarmachungen zu ermöglichen.

8. Für die Tagebauanrainerkommunen und die Tagebauumfeldinitiativen wird personelle und finanzielle Unterstützung seitens des Landes NRW gefordert.

Eine personelle und finanzielle Förderung über das Jahr 2030 sowie eine Aufstockung des Gesamtfördervolumens wird gefordert. Es ist ein eigenes räumliches Förderbudget erforderlich, welches sich an den Herausforderungen und Besonderheiten vor Ort orientiert und flexibel und bedarfsgerecht eingesetzt werden kann. Die bereitgestellten Mittel müssen gleichzeitig die Instandsetzung und Erneuerung der Infrastruktur, ortsspezifische und individuell passende Lösungen zur Entwicklung des Raumes und Modellprojekte in Hinblick auf konsequenten Klima- und Ressourcenschutz ermöglichen. Durch den Tagebau verursachte Investitionskosten in die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur dürfen nicht zu Lasten der kommunalen Gebührenzahlenden gehen.

Grundsätzliches

Die Entscheidungssätze aus der Leitentscheidung 2021 müssen im Hinblick auf den Kohleausstieg 2030 im Bereich des Tagebaus Garzweiler aktualisiert und an einigen Stellen im Hinblick auf die noch unzureichende Umsetzung konkretisiert werden. Es bietet sich an, dies analog zur Systematik in 2021 in einem Oberpunkt „Ein neuer Plan für das Tagebauende von Garzweiler“ zusammenzufassen. Zu folgenden Themen sollten zusätzlich eigenständige Entscheidungssätze entwickelt werden:

- Niers
- Orte der Zukunft im 3. Umsiedlungsabschnitt Garzweiler
- Erneuerbare Energien
- Langfristkonzept zur finanziellen Absicherung der Folgekosten des Braunkohlenbergbaus

Folgende Aspekte sind, angelehnt an die Strukturierung der Expertengespräche, in diesem Zusammenhang hervorzuheben:

Bergbau / Tagebauführung

- ZV begrüßt, dass die vollständige Verfüllung des östlichen Restlochs bis 2030 sichergestellt wird
- Gutachten Massenbilanz als Grundlage für weitere Entscheidungen zur Tagebauentwicklung
- Konkretisierung Abstandsregelungen für den Bereich Jackerath auf 500 m ist erforderlich
- Verbesserung des Immissionsschutzes auch im Bereich der erhaltenen Dörfer des 3. Umsiedlungsabschnittes
- Lössausgleich im Rheinischen Revier darf das Abbaufeld in Garzweiler nicht vergrößern und die Rekultivierung oder Befüllung des Restlochs verzögern
- Kein revierweiter Ausgleich mit anderen Massen (Kiese, Sande) zu Lasten von Garzweiler (keine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Braunkohlenplan!)
- Notwendigkeit zweier Lössdepots ist zu prüfen
- Überprüfung Abraumdepot im Tagebau Garzweiler II (rd. 125 Mio. m³): Rekultivierung und Befüllung sollen so schnell wie möglich beginnen und abgeschlossen sein
- Keine Verschlechterung des Befüllungszeitraums ggü. rechtskräftigem Braunkohlenplan (40 Jahre nach Auskohlung)!
- Nachnutzungsbezogene Gestaltung der Kippe: Ausgestaltung der „Terrassierung“ am Ostufer auf der Grundlage der kommunalen Entwicklungskonzepte
- Nichtverfüllung der Bandtrasse wird befürwortet

Rekultivierung

- Klimaresilienz der landwirtschaftlichen Flächen erhöhen
- Beachtung von Starkregenereignissen bei der Modellierung/Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen und bei der Planung der Vorflut
- Schaffung von Windschutz durch Pflanzungen
- Biotopverbund (Grünes Band Garzweiler als vorhandener Ansatz) und erhöhte Biodiversität landwirtschaftlicher Flächen
- Beachtung der städtebaulichen Planungen (z.B. Stadtteil-Jüchen Süd)
- Verknüpfung mit Erneuerbaren Energien

Wasser

- möglichst schnelle Befüllung des Restlochs
- ab dem Zeitpunkt der Befüllung des Restlochs Garzweiler gleichmäßige Wasserverteilung zwischen Hambach und Garzweiler
- keine Verschlechterung ggü. rechtskräftigem Braunkohlenplan!
- Maximierung der Dimensionierung der Rheinwassertransportleitung bis zum Restloch Garzweiler (Erhöhung auf 2x DN 1800) zur Erhöhung der Flexibilität
- Prüfung zukünftiger Seepiegel: ggf. leichte Anhebung (1-2 Meter in Anlehnung an vorbergbauliche Zustände)
- Wasserqualität sicherstellen:
 - Monitoring Rheinwasser (auch hinsichtlich Verteilung) und ggf. weitere Aufbereitung; Schutzgutbezogene Bewertung
 - Bekalkungskonzept der Kippen aktualisieren (Kippenmanagement)
 - Kippenentwässerungssituation prüfen
- nachnutzungsorientierte Böschungsgestaltung
 - Seezugänge; Profilierung
 - Kompakte Seeform in den unteren Bereichen, aber mehr Vielfalt durch naturnahe Ufer-/ Flachwasserbereiche
 - Vegetationsmanagement
- Seezulauf und Auslauf klären und sichern
- Der Abfluss des Restsees in die Niers ist dauerhaft hinsichtlich der Abflussmenge und vollumfänglichen Funktionstüchtigkeit zu sichern
- Renaturierung des Oberlaufs der Niers
- Zwischennutzung der Böschungen und Wasserflächen sicherstellen

Orte der Zukunft

- Entwicklung und Wiederbelebung der sechs Orte ist besondere Herausforderung für alle Akteure
- Planung der Dörfer als komplexe Einheit in ihrem landschaftlichen Kontext mit einer Zukunftsvision und einem in Phasen gestaffelten Prozess; Übergangsbereich zum zukünftigen Ufer einbeziehen
- Planungsprozesse zur sofortigen Handlungsfähigkeit formatieren; Regionalplanung muss entsprechende Rahmenbedingungen schaffen

- Beteiligungsformate vorbildhaft anlegen; aktuellen Bewohner/Innen sollte besonderes Mitwirkungsrecht eingeräumt werden
- Hohe Qualitätsansprüche an die klimaneutrale Entwicklung; Demonstratoren für die IBTA
- Angemessene Finanzierung ist erforderlich:
 - Schaffung eines Sonderförderprogramms mit angepassten Fördergegenständen und einer gebündelten Mittelbereitstellung aus dem InvKG.
 - Förderung von Kultur und der Ansiedlung von (Klein-)Unternehmen als Entwicklungsinstrument
- Flächenmanagement muss der zukunftsorientierten Gesamtentwicklung dienen
- Klare Regelung zwischen Land und RWE in Abstimmung mit kommunalen Partnern zur Übertragung von Flächen
- Umgang mit Rückkaufrechten, -optionen unter Einhaltung von Bedingungen: Beitrag zur städtebaulichen Gesamtzielstellung hat Vorrang vor den Einzelinteressen
- Aussöhnungsprozess fortsetzen
- Abschluss der Umsiedlungen bis 2024/25

Raumentwicklung und Verkehrsinfrastruktur

Raumentwicklung:

- Aussagen der vorhandenen Leitentscheidung weiterentwickeln/konkretisieren
- Weitere Unterstützung der TUI bei der Umsetzung der Raumentwicklungsperspektiven
- Budget: Aufgrund der Rekultivierungsabläufe im Bereich Garzweiler können eine Reihe von Entwicklungsprojekten in der Tagebaufolgelandschaft und den Konversionsflächen im Bereich der Betriebsanlagen / Kraftwerksflächen erst Ende der 30er-Jahre umgesetzt werden. Daher werden zusätzliche Mittel, auch in den 30er Jahren, benötigt.
- Flächenverfügbarkeit:
 - Für die Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft und ihrer Umgebung ist, auch vor dem Hintergrund der geplanten IBTA im Rheinischen Revier und der IGA Garzweiler 2037, eine ausreichende Verfügbarkeit von Flächen sowie die kommunale Steuerungsmöglichkeit sicherzustellen.
 - Hierzu ist die Entwicklung geeigneter rechtlicher, finanzieller und organisatorischer Instrumente erforderlich.
- Planungsrecht:
 - adäquate Instrumente für die Planung, Genehmigung, die Ansiedlung und den Bau von Projekten, insbesondere auch der öffentlichen Infrastruktur, der Siedlungsentwicklung und der Unternehmensansiedlung;
 - vorhandenen rechtlichen Verfahren müssen daher flexibel angewendet und bei Bedarf angepasst werden.
 - Verwaltungsabläufe sollten vereinfacht und beschleunigt werden, ohne dabei Umweltbelange oder Beteiligungsprozesse einzuschränken.

- Insbesondere die Schnittstellen zwischen Regionalplanung, Braunkohlenplanung, Bergrecht und Baurecht müssen im Sinne der anstehenden Transformationsaufgabe neu justiert werden.
- Auftrag an Braunkohlenplanung: Entwicklungsbereiche/Seezugänge/Verkehr/Landschaften vorbereiten!
- Tagebaufolgelandschaften bieten großes Potenzial für Naherholung und Tourismus
- Auftrag an Regionalplanung: Darstellung der Dörfer des 3. UA muss geändert werden, Aufnahme GIB am Kreuz Jackerath, ASB im Bereich Jackerath, Anpassung bedingter ASB Jüchen-Süd, Neues Planzeichen „Transformationsräume“ über die Bereiche der jetzigen „weißen Flächen“ hinaus;
- Nachnutzung der Kraftwerksstandorte- und flächen sowie eine angemessene Finanzierung im Rahmen der Fördermöglichkeiten
- Unterstützung einer gewerblich-industriell-kulturellen Nachnutzung des Kraftwerks Frimmersdorf
- Durchführung einer Internationalen Bau- und Technologieausstellung (IBTA) wird begrüßt; Transformationsräume der Tagebaue sollten ein räumlicher Schwerpunkt sein
- Entwicklung einer Internationalen Gartenausstellung (IGA) 2037, möglichst im Zusammenspiel mit der IBTA sollte durch die Leitentscheidung unterstützt werden.

Verkehr:

- An Kohleausstieg 2030 angepasstes Konzept des Zweckverbands für das Straßennetz muss von Regionalplanung/Braunkohlenplanung sowie Fachplanungen aufgenommen und verpflichtend umgesetzt werden
- Dies umfasst insbesondere:
 - Ein leistungsfähiges Netz an Straßen zur Erschließung des Raums mit seinen Entwicklungsstandorten und als Ersatzstrecke bei der Sperrung von Autobahnen unter Berücksichtigung der Wiederherstellungsverpflichtungen von RWE (L19, L31, L 354)
 - Die Ertüchtigung der A 46 und der A44n zur Schaffung von leistungsfähigen Verbindungen, v.a. auch im Hinblick auf den Lärmschutz
 - Die Ertüchtigung der drei Autobahndreiecke Wanlo, Holz und Jackerath unter Beachtung der Erschließungsfunktion der jetzigen Autobahn-„Stummel“
 - Die Schaffung einer Verkehrsverbindung zwischen Holzweiler und Keyenberg für die lokale Mobilität
- Regelung der Eckpunktevereinbarung zu den Bundesautobahnen umsetzen, Gespräche mit dem Bundesverkehrsministerium intensivieren
- Gesamtregionales Radverkehrskonzept: Integration der Tagebaubereiche in das Netz
- zügige Umsetzung Bahnprojekte im Umfeld der Tagebaue (v.a. Bahnhöfe/Mobilitätshubs), Neuausrichtung Busverbindungen
- Durch den Tagebau verursachte Investitionskosten in die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur dürfen nicht zu Lasten der Kommunen gehen.

Erneuerbare Energien

- Potenziale der Tagebaufolgelandschaft nutzen
- Konzept „Innovationspark Erneuerbare Energien Jüchen“ ist wichtige Grundlage im Bereich des Tagebaus Garzweiler
- Entwicklung muss im Einklang mit der integrierten Raumentwicklungsperspektive für den Bereich Garzweiler stehen
- Windkraft darf Entwicklungspotenziale für Siedlungsentwicklung, Erholung/Landschaftsbild und Naturschutz nicht strategisch beeinträchtigen
- Einbeziehung der Bürgerschaft (z.B. Bürgerwindparks, -solarparks)
- In der Regel nur Agri-Photovoltaikanlagen auf hochwertigen Bördeböden
- Nutzung der Potenziale der Autobahninfrastrukturen
- Kommunale Planungshoheit muss beachtet werden
- Die aktuellen Beteiligungsmodelle der Kommunen an Projektgesellschaften im Bereich der Erneuerbaren Energien müssen weiter erhalten bleiben.

Finanzierung langfristiger Folgekosten

- langfristige Bergbaufolgekosten absichern, bspw.:
 - Versorgung Feuchtgebiete und Oberflächengewässer
 - Erhöhte Kosten bei Wasserwerken bzw. Trink- und Brauchwasserversorgung und Risiken für Abwasserbehandlung
 - Bergschäden
- bisherige Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen Bund und RWE Power noch nicht ausreichend
- Zu jedem künftigen Zeitpunkt ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung der mit dem Braunkohlenabbau verbundenen Folgekosten erforderlich
- Art und Umfang der dazu anzusammelnden Mittel sind auf der Grundlage konkreter Ziele im Vorfeld eines Monitoringprozesses festzulegen.
- Grundlage für das Finanzmonitoring ist eine Bestandsaufnahme (Risikoinventur) sämtlicher Sachverhalte, die im Rahmen des Braunkohlenabbaus potenzielle Folgekosten verursachen. Auf dieser Grundlage sind im Rahmen des Monitorings Szenarien hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung zu definieren. Daraus können finanzielle Ziele abgeleitet werden.
- externer Fonds oder einer Stiftung zur Absicherung der Folgekosten erforderlich